

Erzdiözese Wien - Dienst- und Besoldungsordnung B
Abschnitt C. Zusatzbestimmungen, Pkt. 3 Kirchenmusiker
 (gültig ab 1. 1. 2012)

§ 42 Umfang und Art der Beschäftigung

- (1) Es wird zwischen Kirchenmusikern
- a) mit regelmäßiger und fallweiser Beschäftigung
 - b) mit mehr als 50%iger und solchen mit weniger als 50%iger Dienstausslastung unterschieden.
- (2) a) Das Ausmaß der Beschäftigung wird durch die Anzahl der Dienste bestimmt.
 b) Arten von Diensten: Es gibt direkte (z. B. Chorleitung, Orgelspiel) und indirekte Dienste (z. B. technische Arbeiten).
 c) Für Ansprüche gemäß § 23 (Treueprämie), § 24 (Sozialzulagen), § 26 (Bruttobezug bei Teilzeitbeschäftigung) wird jeder Dienst einer Arbeitszeit von einer Stunde gleichgesetzt.

§ 43 Qualifikation von Kirchenmusikern

- (1) Kirchenmusiker werden auf Grund ihrer Vorbildung und Leistung wie folgt eingestuft:
- Gruppe I: mit Diplom der Kirchenmusikabteilung einer Musikhochschule (AKirchenmusiker)
 - Gruppe Ia: Kurzstudium für Katholische Kirchenmusik an der Kirchenmusikabteilung einer Musikhochschule (akad. geprüfter Kirchenmusiker)
 - Gruppe II: mit Befähigungsausweis der Gruppe II (B-Kirchenmusiker)
 - Gruppe III: mit Befähigungsausweis der Gruppe III (C-Kirchenmusiker)
 - Gruppe IV: ohne Befähigungsnachweis
- (2) Die Qualifikation im Sinne Abs. 1 nimmt das Referat für Kirchenmusik auf Grund der ihr vorzulegenden Befähigungsnachweise vor und stellt einen Gruppenausweis aus.
 (3) Der Gruppenausweis berechtigt grundsätzlich seinen Inhaber, für Dienste eine Entlohnung nach den für die jeweilige Gruppe gültigen Entlohnungsgrundsätzen zu beanspruchen.
 (4) Bei fallweiser Beschäftigung (Vertretungen, Aushilfen) ist der Gruppenausweis auf Verlangen vorzulegen, andernfalls eine Entlohnung nach Gruppe IV erfolgt.

§ 44 Anstellung und Dienstvertrag

(1) Regelmäßig beschäftigte Kirchenmusiker sind jene, mit denen der zuständige Pfarrgemeinderat nach Genehmigung durch das Eb. Ordinariat einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Der Dienstvertrag hat alle direkten und indirekten Dienste zu enthalten, wobei als maximale Anzahl pro Jahr ordentlicherweise zulässig sind:

- Aufführungen 50
- Volksgesangsbegleitungen 700
- Probestunden 200
- technische Arbeitsstunden 400

Die Höhe der Entlohnung wird durch Umfang und Art der Beschäftigung sowie durch die Qualifikation gemäß § 43 bestimmt.

(2) Nicht regelmäßig beschäftigte Kirchenmusiker werden gemäß § 45 (2) besoldet.

§ 45 Besoldungsansätze

(1) Kirchenmusiker mit mehr als 50%iger Dienstausslastung sind nach § 34 zu entlohnen, wobei die Einreihung in die Verwendungsgruppe und die entsprechende Gehaltsstufe sich auf Grund der Ausbildung, der Wertigkeit der Stelle sowie etwaiger Vordienstzeiten ergibt.

(2) Kirchenmusiker mit weniger als 50%iger Dienstausslastung sowie solche mit fallweiser Beschäftigung sind nach folgenden Tarifen zu entlohnen:

a) I. Chorleiter und Organisten:

Gruppe	Chorleiter		Organisten			Techn. Arbeit pro Stunde
	pro Aufführung	pro Probestunde	Solistisches Spiel*	Gemeindeliedbegleitung	Probenkorr./Stunde	
I	46,86	19,20	33,08	19,20	16,84	16,84
Ia	44,85	18,27	31,65	18,27	15,73	15,73
II	42,47	17,36	29,52	17,36	14,81	14,81
III	32,06	13,28	22,68	13,28	11,26	11,26
IV	21,82	8,98	15,23	8,98	7,96	7,96

* Solistisches Spiel meint Orgelsololiteratur in Zusammenhang mit dem Gemeindegesang oder der Chorliteratur bei „Orgelmessen“ oder „Hochämtern“.

II. Chorsänger, Solisten und Instrumentalisten

Dienst	Dauer	Solisten	Chorsänger	Instrumentalisten	
				mit Qualifikation	ohne Qualifikation
Aufführung	bis 60 Minuten	45,70	24,11	43,59	28,77
	bis 120 Minuten	55,01	28,77	52,88	38,50
	über 120 Minuten	64,71	33,00	60,92	47,80
Probe	bis 90 Minuten	45,70	14,80	43,59	28,77
	über 90 Minuten	55,01	19,47	52,08	38,50

Qualifikation meint einen entsprechenden Musikhochschul- oder Konservatoriumsabschluss.

Proben unmittelbar vor der Aufführung werden in die Aufführung eingerechnet.

Bei Prozessionen gebührt ein Zuschlag von 8,67.

Qualifizierte OrganistInnen (Gruppe I-III) erhalten bei Gottesdiensten mit qualifizierten InstrumentalistInnen dasselbe Honorar wie diese. OrganistInnen ohne Qualifikation (Gruppe IV) erhalten dasselbe Honorar wie InstrumentalistInnen ohne Qualifikation.

b) Orgeldienste bei Begräbnissen und Einzeltauffeiern sind folgendermaßen zu honorieren:

Gruppe	ohne Messe		mit Messe	
	ohne	mit	ohne	mit
	Sängerbegleitung oder solistischem Spiel		Sängerbegleitung oder solistischem Spiel	
I	41,88	45,69	43,59	52,88
Ia	38,50	43,99	42,74	50,34
II	33,00	40,62	38,50	47,80
III	21,16	30,89	27,51	33,83
IV	17,78	21,16	19,47	23,26

SolistInnen und ChorsängerInnen werden gemäß Abs. a) II entlohnt.

c) Orgeldienste bei Trauungen inklusive einer Probe

Gruppe	ohne Messe		mit Messe	
	ohne	mit	ohne	mit
	Sängerbegleitung oder solistischem Spiel		Sängerbegleitung oder solistischem Spiel	
I	62,19	68,12	64,71	79,55
Ia	57,54	65,15	63,46	75,72
II	49,92	60,92	57,54	71,92
III	31,31	46,96	42,74	51,17
IV	26,22	31,31	28,77	34,69

Solisten, Chorsänger und Instrumentalisten werden gemäß Abs. a) II. entlohnt.

d) Bei Aushilfen (von Organisten und Sängern) sind außer den tarifmäßigen Beträgen zusätzlich die Fahrtspesen zu vergüten.

e) Bei Dienstleistungen zwischen 22 und 6 Uhr besteht für Chorleiter, Organisten, Sänger und Musiker der Anspruch auf ein doppeltes Honorar, zuzüglich allfälliger Fahrtspesen.

f) Wenn bestellte Dienste aus nicht vorhersehbaren Gründen bis spätestens 24 Stunden vor Dienstbeginn abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung: in allen anderen Fällen ist das Entgelt zur Gänze zu bezahlen.

g) Die angeführten Tarife gelten einheitlich für alle Dienste, gleichgültig, ob sie an Sonn-, Feier- oder Werktagen geleistet werden.

§ 46 Sonderzahlungen

Am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres werden Sonderzahlungen in der Höhe des Monatsfixums gemäß Dienstvertrag als Urlaubszuschuss bzw. Weihnachtsremuneration gewährt. Dauert die Beschäftigung nicht ein volles Jahr, so stehen Sonderzahlungen nur anteilmäßig zu.

§ 47 Zusätzliche Beschäftigung

Tritt zur Beschäftigung als Kirchenmusiker noch eine andere Tätigkeit im kirchlichen Dienst, so bildet die Summe der aus beiden Tätigkeitszweigen nach dieser Besoldungsordnung zustehenden Entlohnung den Gesamtbezug.

§ 48 Entlohnung bei Anwesenheitspflicht

Der vertraglich bestellte Kirchenmusiker hat auch dann Anspruch auf Entgelt, wenn im Auftrag des Pfarrers oder Kirchenrektors andere Personen Dienste leisten, die ihm obliegen, und er während der gesamten Dienstdauer anwesend ist.